

Richtlinie für das Informationsblatt der Ortschaft Weixdorf

Der Ortschaftsrat Weixdorf hat am 13.07.2020 folgende Richtlinie für das Informationsblatt der Ortschaft Weixdorf erlassen.

1. Grundsätze und Inhalt

1.1. Allgemeines

Die Ortschaft Weixdorf gibt auf Grundlage des Eingliederungsvertrages mit der Landeshauptstadt Dresden vom 21.4.1998 (hier § 3 Abs.3) ein eigenes Informationsblatt heraus. Es führt den Titel „Weixdorfer Nachrichten“. - Das Informationsblatt ist kein Amtsblatt im Sinne der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) bzw. der Bekanntmachungssatzung der Landeshauptstadt Dresden. Es ist aber auch nicht Teil der freien Presse.

Das Informationsblatt dient der Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Ortschaftsverwaltung, sonstiger amtlicher Mitteilungen und der Information der Bevölkerung in Ortschaftsangelegenheiten. Es wird kostenfrei für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt.

1.2. Inhalt

In das Informationsblatt werden nach Maßgabe der in dieser Richtlinie angegebenen Bestimmungen aufgenommen:

- a. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Ortschaftsverwaltung, der Fachämter der Landeshauptstadt und anderer öffentlicher Behörden und der örtlichen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, die Freiwillige Feuerwehr, die Bibliothek u.a.
- b. Grußworte des Ortsvorstehers, Sitzungsberichte und andere Informationen aus dem Ortschaftsrat
- c. Kurze Veranstaltungshinweise, Nachrichten und Berichte der örtlichen Vereine und der Kirchen (siehe Punkt 2 und 3).
Die Beiträge müssen grundsätzlich einen örtlichen Bezug haben.
- d. Kurze Veranstaltungshinweise der örtlichen politischen Parteien und Wählervereinigungen (siehe Punkt 2 und 4).
- e. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, soweit deren Inhalt nicht gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Ortschaft verstoßen.
- f. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse (zum Beispiel Termine zu Verkehrsteilnehmerschulungen, Informationen des Freundeskreises Heimatgeschichte u.a.)

Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Wortmeldungen von Personen, Bürgerinitiativen und Interessengemeinschaften erfolgt nicht.

Wahlwerbung von politischen Parteien und Wählervereinigungen → wird in Punkt 4 geregelt.

1.3. Struktur

Das Informationsblatt ist aufgeteilt in folgende Rubriken:

- a. Amtlicher Teil
 1. Amtliche Bekanntmachungen und Informationen des Ortsvorstehers bzw. der Ortschaftsverwaltung
 2. Sprechzeiten, Rufnummern, Servicenummern, Notrufe
 3. Bericht aus dem Ortschaftsrat

- b. Redaktioneller Teil
 - 1. Mitteilungen öffentlicher Einrichtungen (Bibliothek, Freiwillige Feuerwehr, Schulen, Kindertagesstätten u.a.)
 - 2. Mitteilungen anderer Behörden
 - 3. Kirchliche Mitteilungen
 - 4. Veranstaltungshinweise von Parteien/ Wählervereinigungen
 - 5. Vereinsmitteilungen
 - 6. Veranstaltungskalender/ Termine
 - 7. Glückwünsche
 - 8. Historisches/ Kulturelles
 - 9. Ärztliche Bereitschaftsdienststelle
- c. Anzeigenteil

Es können bei Bedarf von der Ortschaftsverwaltung weitere Rubriken gebildet werden.

1.4. Verantwortlichkeiten

Verantwortlicher Redakteur im Sinne des Presserechts für den Teil 1.2.b ist der Ortsvorsteher, für die Teile 1.2.a ist es der Leiter der Ortschaftsverwaltung bzw. der jeweilige Stellvertreter im Amt. Für die Inhalte der Texte nach 1.2.c, d und f sind grundsätzlich die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Verantwortlich für den Anzeigenteil nach 1.2.e ist der Verlag.

Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.

2. Erscheinungsweise und Einstellen von Beiträgen und Fotos

2.1. Erscheinungsweise

Das Informationsblatt erscheint mindestens monatlich. Der Redaktionsschluss wird in der vorhergehenden Ausgabe veröffentlicht. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

2.2. Einsenden von Beiträgen von Dritten

Alle Beiträge für den redaktionellen Teil sind an die Ortschaftsverwaltung digital in folgenden Formaten einzureichen. Textdokumente in – docx-, Bilder –jpg-, oder –pdf- Format. Die Einreichung erfolgt ausschließlich über die Strukturadresse weixdorfer-nachrichten@dresden.de.

Beiträge sind grundsätzlich mit Vor- und Nachnamen des Verfassers zu kennzeichnen.

Die Verfasser von Beiträgen von Vereinen, politischen Parteien oder Wählervereinigungen sind verpflichtet, der Ortschaftsverwaltung zu belegen, dass sie namens des jeweiligen Vereins bzw. der vertretenen Organisation zeichnen dürfen.

2.3 Beitragsumfang

Die Beiträge sollen grundsätzlich knapp und sachlich verfasst sein und sich auf den notwendigen Umfang beschränken. Das Nähere regeln die Punkte 3 bzw. 4.

2.4 Beitragsaufnahme von Dritten

Die Aufnahme von Beiträgen Dritter in das Informationsblatt ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Aufnahme der Beiträge entscheidet die Ortschaftsverwaltung nach

pflichtgemäßem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung der eingereichten Beiträge, Fotos und Grafiken.

Die Ortschaftsverwaltung hat bei der Genehmigung auch sicherzustellen, dass das bereitgestellte Budget für das Informationsblatt eingehalten wird.

Veröffentlichungen der Ortschaft haben stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für die Titelseite. Die Ortschaftsverwaltung bestimmt den Inhalt der Titelseite und der Ankündigungen auf der ersten Seite des Informationsblattes.

Ausgeschlossen sind Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Ortschaft und der Landeshauptstadt Dresden verstoßen. Ausgeschlossen sind auch Beiträge mit verunglimpfendem Inhalt oder offensichtlich unrichtigen Angaben.

Werbung jedweder Art ist im redaktionellen Teil nicht statthaft und wird nicht veröffentlicht.

2.5. Fotos und Grafiken

Werden Fotos und sonstige Grafiken eingereicht, hat der Verfasser sicherzustellen, dass Rechte des Urhebers und Fotografen nicht verletzt werden. Fotos und Grafiken, zum Beispiel pdf-Dateien, sollen das jeweils passende Format und eine angemessene Auflösung haben.

Es ist max. 2 Fotos bzw. Grafiken pro Verfasser und Ausgabe möglich.

3. Regelungen für örtliche Vereine und Kirchen Berechtigte

3.1.

Veröffentlichungsberechtigt sind eingetragene Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, die ihren Sitz oder ihr Hauptwirkungsfeld in der Ortschaft haben.

3.2. Zulässige Veröffentlichungen

Zulässig sind Veranstaltungsankündigungen, Veranstaltungsberichte, Vereins- und Kirchnachrichten und Beiträge zu allgemein interessierenden Themen der Vereins- und Kirchenarbeit. Der Textumfang soll 3.500 Zeichen nicht überschreiten.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortschaftsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird beachtet.

Bezüglich der Beiträge in Wahlzeiten ist Punkt 4.3. zu beachten.

4. Regelungen für politische Parteien und Wählervereinigungen

4.1. Berechtigte

Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene Parteien und Wählervereinigungen, die in der Ortschaftsrat Weixdorf organisiert oder im Ortschaftsrat vertreten sind.

4.2. Zulässige Veröffentlichungen

Zulässig sind ausschließlich Veranstaltungsankündigungen in der Ortschaft Weixdorf, Ortschaft Langebrück, Stadtbezirk Klotzsche und der Gemeinde Ottendorf Okrilla. Diese dürfen nur den Veranstaltungsort, Datum, Uhrzeit, den Namen des Sprechers und eine

Veranstaltungsbezeichnung und Erläuterung des Themas enthalten.
Veranstaltungsbezeichnung und Erläuterung sind auf 140 Zeichen Fließtext begrenzt.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortschaftsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird beachtet.

4.3. Wahlwerbung

Für die Wahlwerbung gelten folgende Regelungen:

Redaktioneller Teil (kostenfrei):

a) Es werden nur Veranstaltungsankündigungen von Parteien und Wählervereinigungen zugelassen, die sich um Mandate bei der jeweiligen Wahl bewerben. Sie dürfen nur den Veranstaltungsort, Datum, Uhrzeit, den Namen des Sprechers und eine kurze Erläuterung mit maximal 140 Zeichen inkl. Veranstaltungsbezeichnung und Thema enthalten. Berichte über diese Veranstaltung werden nicht aufgenommen.

b) Beiträge der Vereine, Organisationen oder sonstige Interessengemeinschaften dürfen keinerlei Bezug zu den jeweiligen Wahlen haben. Beiträge, in denen Bewerber namentlich erwähnt werden, sind in der Vorwahlzeit nicht gestattet.

Anzeigenteil (kostenpflichtig):

c) Es dürfen nur Beiträge von Parteien/ Wählervereinigungen/ Bewerbern um ein Mandat bei der jeweiligen Wahl aufgenommen werden, die sich auf die eigenen politischen Ziele und die der Ortschaft bzw. die der Landeshauptstadt Dresden beschränken und keine Angriffe auf politische Gegner enthalten und die mit Vor- und Zunamen des Bewerbers bzw. einer von der Partei/ Wählervereinigung beauftragten Person unterzeichnet sind.

d) Wahlanzeigen einzelner Bürger sind zulässig, sofern sie sich darauf beschränken, die Wahl eines bestimmten Bewerbers/ Partei und die der Ortschaft bzw. die der Landeshauptstadt Dresden zu empfehlen. Sie dürfen aber keine kritischen Äußerungen in Bezug auf andere Bewerber enthalten. Die Anzeigen müssen Vor- und Zuname des Inserenten enthalten.

e) Wahlwerbung im Anzeigenteil auf der letzten Seite wird nicht zugelassen.

f) Wahlwerbung ist nur in der Vorwahlzeit zugelassen

5. Geltungsumfang

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in die Weixdorfer Nachrichten umgangen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschluss des Ortschaftsrates in Kraft. Gleichzeitig treten die Veröffentlichungsgrundsätze für die Weixdorfer Nachrichten (Beschluss des Gemeinderates Weixdorf vom 14.11.94) außer Kraft.

Weixdorf, den 21.07.2020


Gottfried Ecke
Ortsvorsteher Weixdorf